



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag  
Firma  
Firearms Solution Germany  
Kleikstr. 93a  
52134 Herzogenrath

Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

**Zentrale Postanschrift:**  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452  
Fax +49 611 55-55-45488

bearbeitet von:  
Martin Robert Mittelstädt

SO13- 211-Z-552

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);  
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48  
Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

Ihr Antrag vom 06.12.2023 auf waffenrechtliche Einstufung der  
Schusswaffe "FAR 15" mit verschiedenen Lauflängen, Kal. .223Rem  
Unser Aktenzeichen: SO13-5164.01-Z-552  
Wiesbaden, 23.08.2024  
Seite 1 von 15

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Einstufung nach § 2 Absatz 5 WaffG  
der von Ihnen vorgestellten

**halbautomatischen Schusswaffe Modell „FAR 15“**

Hersteller:	Firearms Solutions Germany
Kaliber:	.223Rem
Schäftung:	ausziehbare Schulterstütze
Gesamtlänge der Waffe:	mit eingeschobener Schulterstütze 79,7 cm
Lauflänge:	40,2 cm,
Lauf - Art:	Stahl (Neufertigung)
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	59,1 cm
Verschlusskonstruktion:	Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gasrohr
Magazinart:	Wechselmagazin, zehn Patronen



Abbildung 1: „FAR 15“, Ansicht rechte Seite

Die Musterwaffe ist eine Neufertigung. Als Referenzwaffe wurde aus der BKA-Sammlung die vollautomatische Schusswaffe Colt „M16“, Kaliber 5,56x45 Nato, verwendet, die Kriegswaffe gemäß Nummer 29 der Kriegswaffenliste (KWL) ist.



Abbildung 2: Vergleichsansicht rechte Seite, oben die halbautomatische „FAR 15“, unten die vollautomatische „M16“



Abbildung 3: Vergleichsansicht rechte Seite, oben die halbautomatische „FAR 15“, unten die vollautomatische „M16“, beide zerlegt in die jeweiligen Hauptgruppen

Im Rahmen der waffentechnischen Untersuchung wurden an der vorgelegten Musterwaffe gegenüber der Referenzwaffe folgende Abweichungen bzw. Unterschiede festgestellt:

### Lauf

Der Lauf der vorgelegten Musterwaffe ist eine Neuanfertigung und fest mit dem Gehäuse verbunden. Daher ist ein Tausch des Laufes der Musterwaffe mit dem Rohr der Referenzwaffe nicht möglich. Der Lauf der Musterwaffe trägt eine zivile Beschriftung.



Abbildung 4: Ansicht Beschriftung Lauf der halbautomatischen „FAR 15“

### Verschluss

Die vorgelegte Musterwaffe besitzt einen zweiteiligen Verschluss. Der Verschluss der Musterwaffe kann in die Referenzwaffe eingesetzt werden und der Verschluss der Referenzwaffe kann in die vorgelegte Musterwaffe eingesetzt werden. Bei beiden Waffen kann mit dem Verschluss der jeweils anderen Waffe nur Einzelfeuer geschossen werden.

Der Verschlussträger der vorgelegten Musterwaffe ist im hinteren Bereich weiter ausgefräst, dadurch kann der Verschlussträger den Dauerfeuerauslösehebel in der Referenzwaffe nicht auslösen.

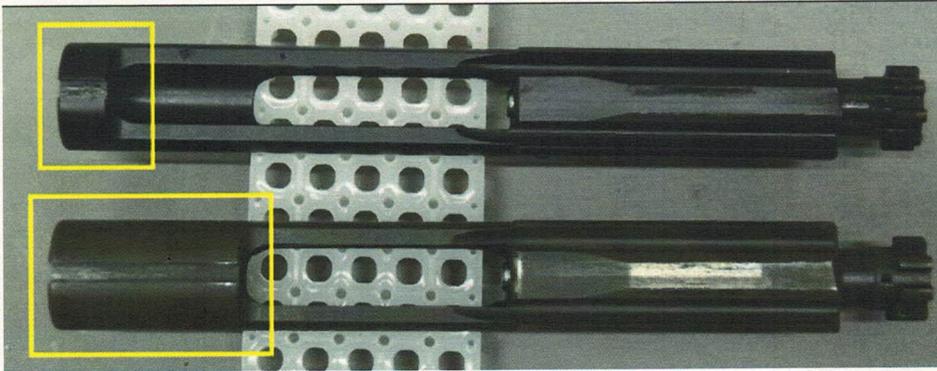


Abbildung 5: Vergleichsansicht Verschluss, oben die halbautomatische „FAR 15“, unten die vollautomatische „M16“

Eine vollautomatische Schussabgabe mit dem in der Musterwaffe verbauten Verschluss der Referenzwaffe ist nicht möglich, da im Gehäuseunterteil der vorgelegten Musterwaffe im Bereich der Abzugsmechanik alle Bauteile, Bohrungen und Aufnahmen für eine Dauerfeuerfunktion fehlen.

### Gehäuseunterteil

Die antragsgegenständliche Musterwaffe besitzt ein geteiltes Gehäuse. Das Gehäuseunterteil der vorgelegten Musterwaffe beinhaltet die Aufnahme für das Abzugsmechanik und den Magazinschacht.

Dem Gehäuseunterteil der vorgelegten Musterwaffe fehlen im Bereich der Abzugsmechanik alle Bauteile, Bohrungen und Aufnahmen für eine Dauerfeuerfunktion. Die Ausfräsung im Gehäuseunterteil der vorgelegten Musterwaffe ist weiterhin zu schmal um den Dauerfeuerauslösehebel montieren zu können.

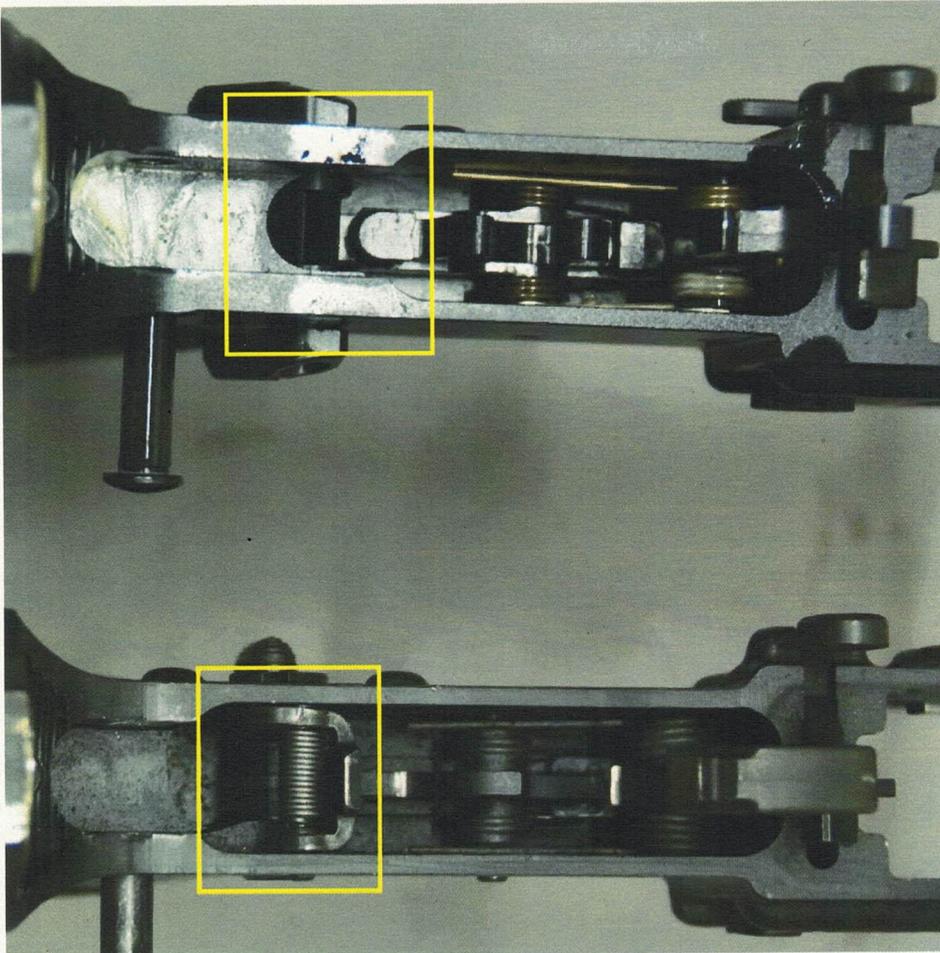


Abbildung 6: Vergleichsansicht Gehäuseunterteil mit Abzugsmechanik, oben die halbautomatische „FAR 15“, unten die vollautomatische „M16“

Bei der Montage des Gehäuseunterteils der Referenzwaffe an der Musterwaffe lässt sich der hintere Gehäusestift nicht komplett verriegeln. Eine Einzelschussabgabe ist trotzdem möglich. Eine vollautomatische Schussabgabe ist aufgrund der beschriebenen Änderungen am Verschlussträger und des fehlenden „auto-searcut“ im Gehäuseoberteil (s. u.) nicht möglich

Das Gehäuseunterteil der vorgelegten Musterwaffe kann in die Referenzwaffe eingebaut werden. Aufgrund der fehlenden Bauteile für eine Dauerfeuerfunktion im Gehäuseunterteil kann kein Dauerfeuer geschossen werden.

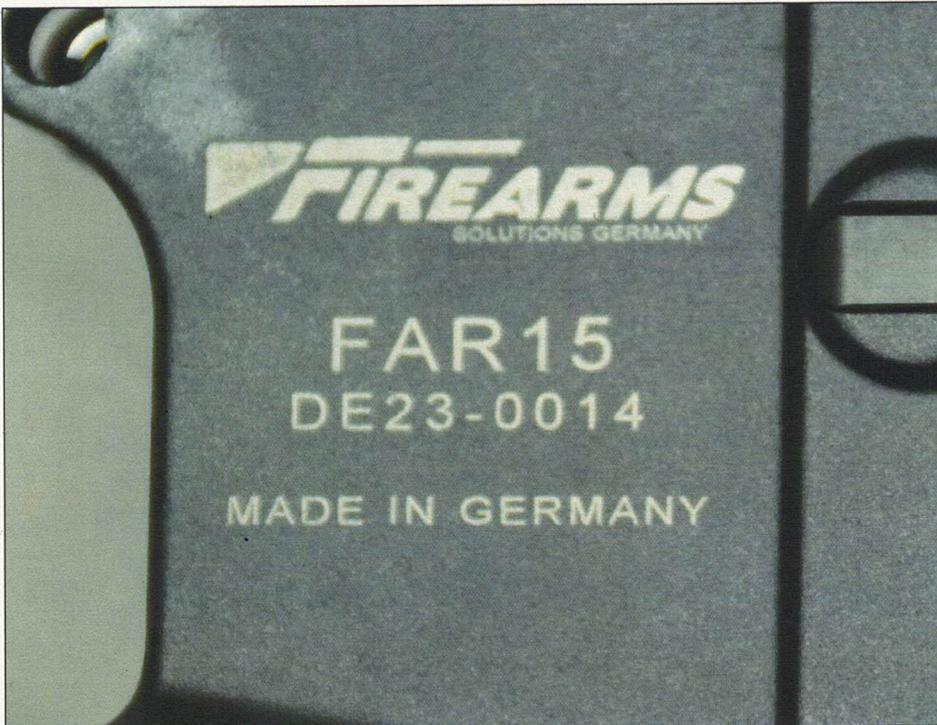


Abbildung 7: Ansicht Gehäusebeschriftung, halbautomatische „FAR 15“

**Gehäuseoberteil**

Das Gehäuseoberteil der vorgelegten Musterwaffe weist keinen „auto-searcut“ auf.

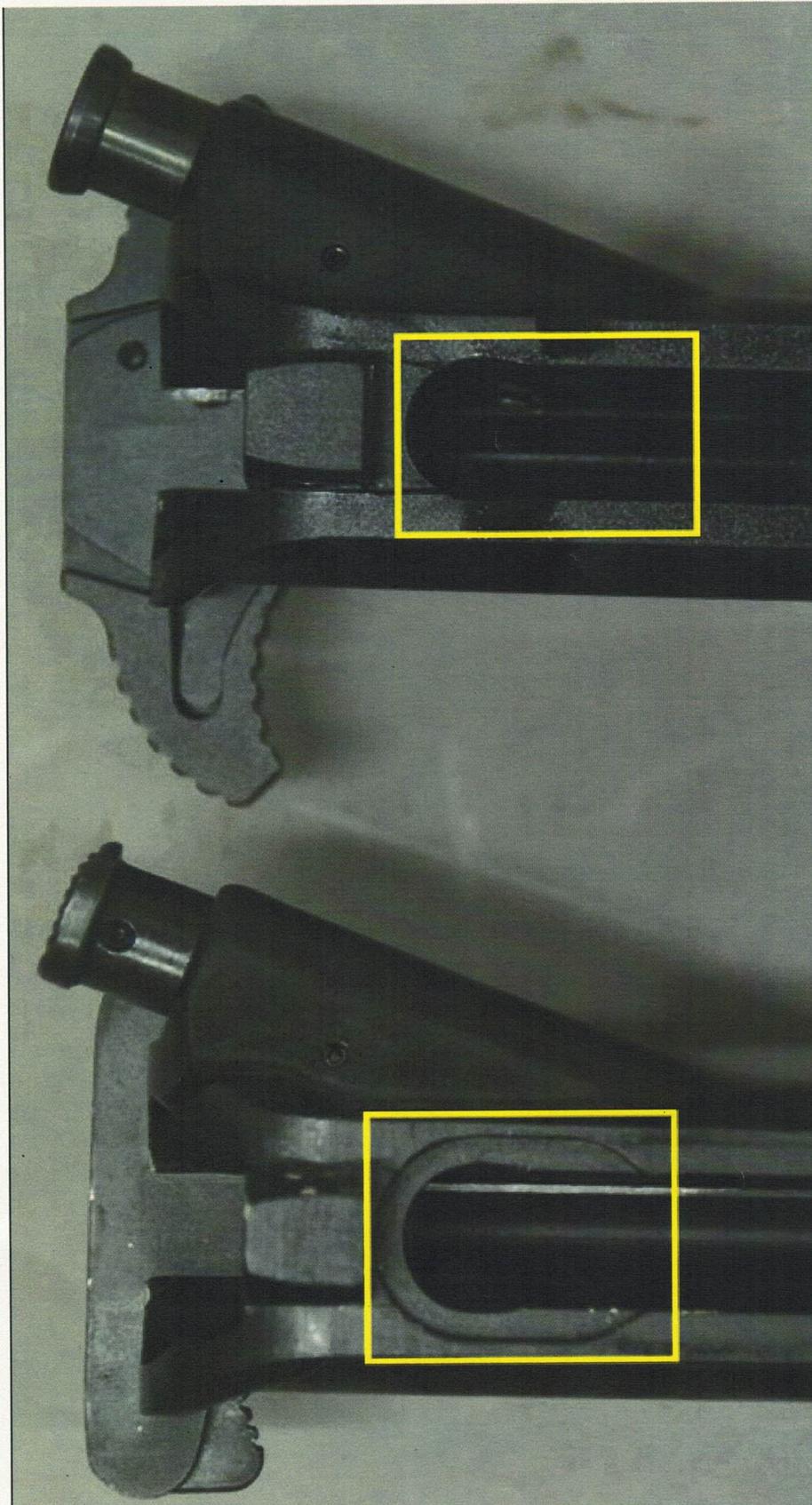


Abbildung 8: Vergleichsansicht Gehäuseoberteil, oben die halbautomatische „FAR 15“, unten die vollautomatische „M16“



Daher kann mit der vorgelegten Musterwaffe auch bei der Verwendung eines Gehäuseunterteils der Referenzwaffe keine vollautomatische Schussabgabe erfolgen.

### **Funktionsbeschuss**

Bei dem hier vorgenommenen Funktionsbeschuss hat die vorgelegte Musterwaffe störungsfrei funktioniert. Es war nur eine halbautomatische Schussabgabe möglich.

Ein Umbau der Musterwaffe mit allgemein gebräuchlichem Werkzeug in eine Schusswaffe, die eine vollautomatische Schussabgabe ermöglicht, war nicht möglich.

### **Angaben zum Antrag**

Sie beabsichtigen die oben angeführte halbautomatische Schusswaffe „FAR 15“ mit den Lauflängen 19,05 cm (7,5“), 26,67 cm (10,5“), 34,29 cm (13,5“), 36,83 cm (14,5“), 39,37 cm (15,5“), 40,64 cm (16“), 42,54 cm (16,75“), 45,72 cm (18“), 50,8 cm (20“), 60,96 cm (24“) und 66,04 cm (26“) im Kaliber .223Rem herzustellen und im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben und zu exportieren.

Mit den o. g. Lauflängen ergeben sich folgende errechneten waffenrechtlich relevanten Waffenmaße:

<b>Lauflänge (cm)</b>	<b>Länge Lauf + Verschluss (cm)</b>	<b>Gesamtlänge (cm)</b>	<b>Kurz-/Langwaffe</b>
19,05	37,85	58,15	Kurzwaffe
26,67	45,47	65,77	Langwaffe
34,29	53,09	73,39	Langwaffe
36,83	55,63	75,93	Langwaffe
39,37	58,17	78,47	Langwaffe
40,64	59,44	79,74	Langwaffe
42,54	61,34	81,64	Langwaffe
45,72	64,52	84,82	Langwaffe
50,8	69,6	89,9	Langwaffe
60,96	79,76	100,06	Langwaffe
66,04	84,84	105,14	Langwaffe

### **Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Schusswaffe „FAR 15“ mit einer Lauflänge von 19,5 cm:**

1. Die Schusswaffe „FAR 15“ in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 19,5 cm war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für Ihren Antrag anerkannt.



3. Die Schusswaffe „FAR 15“ in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 19,5 cm ist keine Kriegswaffe. Eine Bestätigung dieser Feststellung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erfolgte am 19.08.2024.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „FAR 15“ in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 19,5 cm grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Es handelt sich bei der Schusswaffe „FAR 15“ in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 19,5 cm grundsätzlich um eine Kurz-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5.
6. Die Schusswaffe „FAR 15“ in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 19,5 cm ist als mehrschüssige halbautomatische Kurz-Schusswaffen in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 3 Nummer 2.5 einzuordnen.
7. Die Schusswaffe „FAR 15“ in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 19,5 cm im Kaliber .223Rem ist nach Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) Abschnitt 1 Nummer 1.2.5 verboten.
8. Die Schusswaffe „FAR 15“ in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 19,5 cm im Kaliber .223Rem kann nur mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 WaffG erworben werden.
9. Die Schusswaffe „FAR 15“ in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 19,5 cm im Kaliber .223Rem ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 2 AWaffV erfasst.

**Begründung:**

1. Es wurden keine weiteren Anträge nach § 2 Absatz 5 WaffG für die Schusswaffe „FAR 15“ in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 19,5 cm gestellt.
2. Sie beabsichtigen die Schusswaffe die Schusswaffe „FAR 15“ in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 19,5 cm herzustellen, zu importieren und direkt sowie über den Waffenfachhandel zu vertreiben. Das berechnete Interesse an der Entscheidung nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.
3. Nach Ansicht des Bundeskriminalamtes handelt es sich bei der Schusswaffe „FAR 15“ in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 19,5 cm um keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch Artikel 6



Abs. 2 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl I 2017, Seite 872). Eine Bestätigung dieser Auffassung erfolgte durch das BMWK am 19.08.2024.

4. Mit der Schusswaffe „FAR 15“ in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 19,5 cm kann durch eine Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffe ist somit Halbautomat im Sinne der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2, - 2. Alternative.
5. Gemäß Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5 sind Langwaffen; solche Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet; alle anderen Schusswaffen sind Kurzwaffen.  
Bei der Schusswaffe „FAR 15“ in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 19,5 cm hat der Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung eine Länge von 37,85 cm. Somit ist das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß (über 30 cm i. S. d. Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5) erfüllt.  
Die Schusswaffe „FAR 15“ in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 19,5 cm hat mit eingeschobener Schulterstütze eine Waffen-Gesamtlänge von 58,15 cm und erfüllt somit nicht das Mindest-Längenmaß für eine Langwaffe (über 60 cm i. S. d. Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5).  
Die Schusswaffe „FAR 15“ in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 19,5 cm ist Kurzwaffe im Sinne der vorgenannten Definition.
6. Die Schusswaffe „FAR 15“ in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 19,5 cm ist aufgrund der technisch vorliegenden Gegebenheiten als mehrschüssige halbautomatische Kurz-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4 WaffG) Abschnitt 3 Nummer 2.5 einzuordnen.
7. Bei der Schusswaffe „FAR 15“, in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 19,5 cm im Kaliber .223Rem handelt es sich um eine mehrschüssige Kurzwaffe für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3 mm, bei der der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt. Somit unterliegt sie dem Verbot nach Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) -Waffenliste- Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- Nummer 1.2.5.
8. Aufgrund der Einstufung der Schusswaffe „FAR 15“, in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 19,5 cm im Kaliber .223Rem als verbotene Waffe ist nach § 40 Absatz 4 WaffG für den Umgang eine Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamtes erforderlich.
9. Die Schusswaffe „FAR 15“ in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 19,5 cm im Kaliber .223Rem ist als verbotene Schusswaffe gemäß § 6 Absatz 2 AWaffV vom sportlichen Schießen ausgeschlossen.



**Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Schusswaffe „FAR 15“ mit den Lauflängen von 26,67 cm, 34,29 cm, 36,83 cm, 39,37 cm, 40,64 cm, 42,54 cm, 45,72 cm, 50,8 cm, 60,96 cm und 66,04 cm:**

1. Die Schusswaffe „FAR 15“, in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 26,67 cm, 34,29 cm, 36,83 cm, 39,37 cm, 40,64 cm, 42,54 cm, 45,72 cm, 50,8 cm, 60,96 cm und 66,04 cm war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für Ihren Antrag anerkannt.
3. Die Schusswaffe „FAR 15“, in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 26,67 cm, 34,29 cm, 36,83 cm, 39,37 cm, 40,64 cm, 42,54 cm, 45,72 cm, 50,8 cm, 60,96 cm und 66,04 cm ist keine Kriegswaffe. Eine Bestätigung dieser Feststellung durch das BMWK erfolgte am 19.08.2024.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „FAR 15“, in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 26,67 cm, 34,29 cm, 36,83 cm, 39,37 cm, 40,64 cm, 42,54 cm, 45,72 cm, 50,8 cm, 60,96 cm und 66,04 cm grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Es handelt sich bei der Schusswaffe „FAR 15“, in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 26,67 cm, 34,29 cm, 36,83 cm, 39,37 cm, 40,64 cm, 42,54 cm, 45,72 cm, 50,8 cm, 60,96 cm und 66,04 cm grundsätzlich jeweils um eine Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5.
6. Die Schusswaffe „FAR 15“, in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 26,67 cm, 34,29 cm, 36,83 cm, 39,37 cm, 40,64 cm, 42,54 cm, 45,72 cm, 50,8 cm, 60,96 cm und 66,04 cm ist jeweils als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 3 Nummer 2.4 einzuordnen.
7. Die Schusswaffe „FAR 15“, in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 26,67 cm, 34,29 cm, 36,83 cm, 39,37 cm, 40,64 cm, 42,54 cm, 45,72 cm, 50,8 cm, 60,96 cm und 66,04 cm ist nicht nach Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) Abschnitt 1 verboten.
8. Die Schusswaffe „FAR 15“, in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 26,67 cm, 34,29 cm, 36,83 cm, 39,37 cm, 40,64 cm, 42,54 cm, 45,72 cm, 50,8 cm, 60,96 cm und 66,04 cm kann jeweils aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
9. Die Schusswaffe „FAR 15“, in den oben genannten Variante mit den Lauflängen von 26,67 cm, 34,29 cm, 36,83 cm und 39,37 cm ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.



10. Die Schusswaffe „FAR 15“, in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 40,64 cm, 42,54 cm, 45,72 cm, 50,8 cm, 60,96 cm und 66,04 cm ist **nicht** von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV **erfasst**.

### Begründung:

1. Es wurden keine weiteren Anträge nach § 2 Absatz 5 WaffG für die Schusswaffe „FAR 15“ in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 26,67 cm, 34,29 cm, 36,83 cm, 39,37 cm, 40,64 cm, 42,54 cm, 45,72 cm, 50,8 cm, 60,96 cm und 66,04 cm gestellt.
2. Sie beabsichtigen die Schusswaffe die Schusswaffe „FAR 15“ in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 26,67 cm, 34,29 cm, 36,83 cm, 39,37 cm, 40,64 cm, 42,54 cm, 45,72 cm, 50,8 cm, 60,96 cm und 66,04 cm herzustellen, zu importieren und direkt sowie über den Waffenfachhandel zu vertreiben. Das berechnigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.
3. Nach Ansicht des Bundeskriminalamtes handelt es sich bei der Schusswaffe „FAR 15“ in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 26,67 cm, 34,29 cm, 36,83 cm, 39,37 cm, 40,64 cm, 42,54 cm, 45,72 cm, 50,8 cm, 60,96 cm und 66,04 cm um keine Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, Seite 872). Eine Bestätigung dieser Auffassung erfolgte durch das BMWK am 19.08.2024.
4. Mit der Schusswaffe „FAR 15“ in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 26,67 cm, 34,29 cm, 36,83 cm, 39,37 cm, 40,64 cm, 42,54 cm, 45,72 cm, 50,8 cm, 60,96 cm und 66,04 cm kann durch eine Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffe ist somit jeweils Halbautomat im Sinne der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2, - 2. Alternative.
5. Gemäß Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5 sind Langwaffen; solche Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet; alle anderen Schusswaffen sind Kurzwaffen.  
Bei der Schusswaffe „FAR 15“ in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 26,67 cm als kürzeste der o. g. Varianten hat der Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung eine Länge von 45,47 cm. Somit ist das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß (über 30 cm i. S. d. Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5) erfüllt.  
Die Schusswaffe „FAR 15“ in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 26,67 cm als kürzeste der o. g. Varianten hat mit



eingeschobener Schulterstütze eine Waffen-Gesamtlänge von 65,77 cm und erfüllt somit das Mindest-Längenmaß für eine Langwaffe (über 60 cm i. S. d. Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5).

Die Schusswaffe „FAR 15“ in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 26,67 cm, 34,29 cm, 36,83 cm, 39,37 cm, 40,64 cm, 42,54 cm, 45,72 cm, 50,8 cm, 60,96 cm und 66,04 cm ist jeweils Langwaffe im Sinne der vorgeannten Definition.

6. Die Schusswaffe „FAR 15“ in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 26,67 cm, 34,29 cm, 36,83 cm, 39,37 cm, 40,64 cm, 42,54 cm, 45,72 cm, 50,8 cm, 60,96 cm und 66,04 cm ist mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 einzuordnen.
7. Die Schusswaffe „FAR 15“ in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 26,67 cm, 34,29 cm, 36,83 cm, 39,37 cm, 40,64 cm, 42,54 cm, 45,72 cm, 50,8 cm, 60,96 cm und 66,04 cm unterliegt keinem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 - Verbotene Waffen-.
8. Die Schusswaffe „FAR 15“ in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 26,67 cm, 34,29 cm, 36,83 cm, 39,37 cm, 40,64 cm, 42,54 cm, 45,72 cm, 50,8 cm, 60,96 cm und 66,04 cm unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften, für den Erwerb ist eine Erlaubnis nach dem WaffG notwendig.
9. Die Schusswaffe „FAR 15“ in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 26,67 cm, 34,29 cm, 36,83 cm, 39,37 cm und
  - mit einer ausziehbaren Schulterstütze,
  - mit einem Lauf mit Mündungsfeuerdämpfer,
  - mit dem abgebildeten Handschutz mit Kühlungsöffnungen,
  - ohne einem Vorderschaft ohne Zweibein oder ähnlichen Aufstützvorrichtungen und
  - mit einem 10-schüssigen, kurzen Wechselmagazin

ist jeweils eine halbautomatische Schusswaffe, die in der Gesamtschau ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, hervorruft.

Die antragsgegenständliche Schusswaffe „FAR 15“ in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 26,67 cm, 34,29 cm, 36,83 cm, 39,37 cm erfüllt zusätzlich das verbotsbegründende Merkmal des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a AWaffV (Lauflänge weniger als 40 cm).

Somit ist die Schusswaffe „FAR 15“ in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 26,67 cm, 34,29 cm, 36,83 cm, 39,37 cm jeweils von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.



10. Die Schusswaffe „FAR 15“ in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 40,64 cm, 42,54 cm, 45,72 cm, 50,8 cm, 60,96 cm und 66,04 cm und

- mit einer ausziehbaren Schulterstütze,
- mit einem Lauf mit Mündungsfeuerdämpfer,
- mit dem abgebildeten Handschutz mit Kühlungsöffnungen,
- einem Vorderschaft ohne Zweibein oder ähnlichen Aufstützvorrichtungen und
- mit einem 10-schüssigen, kurzen Wechselmagazin

ist jeweils eine halbautomatische Schusswaffe, die in der Gesamtschau ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, hervorruft.

Die antragsgegenständliche Schusswaffe „FAR 15“ in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 40,64 cm, 42,54 cm, 45,72 cm, 50,8 cm, 60,96 cm und 66,04 cm erfüllt jedoch keines der verbotsbegründenden Merkmale des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c AWaffV.

Somit ist die Schusswaffe „FAR 15“ in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 40,64 cm, 42,54 cm, 45,72 cm, 50,8 cm, 60,96 cm und 66,04 cm von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV nicht erfasst.

#### **Hinweise:**

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe in den genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet sind.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

#### **Kosten:**

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.



Seite 15 von 15

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Mittelstädt

